

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES KINDERGARTENS

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), der Bestimmungen des Hessischen Kindergarten gesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1990 (GVBl. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 17.12.1993 nachstehende Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Edermünde als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Edermünde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen werden die Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums, beginnend mit dem ältesten angemeldeten Kind, aufgenommen. Bei gleichem Geburtsdatum entscheidet der Eingang der Anmeldung bei dem Gemeindevorstand über die Aufnahme.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde Edermünde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4 - Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der Kindergarten an diesen Tagen geschlossen. Soweit möglich, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber eine Woche vorher Mitteilung.
- (3) Die Betriebsferien im Sommer werden vom Gemeindevorstand in Anlehnung an die Schulferien festgelegt und den Eltern bis spätestens Ende Februar des betreffenden Jahres mitgeteilt. Zu diesem Zweck wird der Kindergarten auf die Dauer von insgesamt bis zu 20 Betreuungstagen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Kindergarten geschlossen.

§ 5 - Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme im Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nur aufgrund einer von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Anmeldung, die bei dem Gemeindevorstand einzureichen ist. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 - Abmeldung, Ausschluß

- (1) Die Abmeldung der Kinder vom Kindergartenbesuch ist mit einer Frist von 14 Tagen zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muß vom Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form gegenüber dem Gemeindevorstand zum Ausdruck gebracht werden. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, ist für das kommende Halbjahr die fällige Benutzungsgebühr zu entrichten. Ist die Abmeldung durch einen Wegzug aus der Gemeinde Edermünde bedingt, enden das Betreuungsverhältnis und die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Dies ist durch eine melderechtliche Bescheinigung nachzuweisen. In begründeten Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (5) Der Entzug des Kindergartenplatzes wird zum Monatsende mit mindestens einmonatiger Frist ausgesprochen. In besonders begründeten Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

§ 7 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberichtigen zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberichtigen haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 8 - Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 - Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberichtigen der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten sollen in der Bürgerzeitung "Neues aus Edermünde" bekanntgegeben werden.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. BGBl. I S. 1300, geänd. 1963 BGBl. I S. 57) i. V. m. d. Erl. d. HessSozMin. vom 21. Januar 1975 (StAnz. S. 315) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 10 - Versicherung

- (1) Die Gemeinde Edermünde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Abhandengekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.
- (3) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 - Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet

§ 13 - Schlußvorschriften

Für den Betrieb des Kindergartens gelten, soweit Regelungen in dieser Kindergartenordnung nicht getroffen sind, die Richtlinien bzw. Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für Kindertagesstätten in Hessen in der jeweiligen Fassung.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der Fassung vom 25.09.1984 außer Kraft.

Edermünde, 17.12.1993

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde


- Becker -
Bürgermeister

